

Fragen und Antworten zum Aufruf „Dabei sein – Heranführung“

Frage 1:

Unter Punkt 5 auf Seite 6 steht:

Teilnehmende an den Projekten können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und die mindestens 8 (Zeit-)Stunden an der Maßnahme teilnehmen.

In welchem Kontext stehen die 8 Stunden, meint das 8 Stunden Anwesenheit täglich, in der Woche oder im Monat?

Antwort 1:

Die 8 (Zeit-)Stunden beziehen sich auf die komplette Maßnahme

Frage 2:

In der Ausschreibung zur Interessensbekundung ist auf Seite 4 die Finanzierung des Projekts beschrieben, und damit auch die Beteiligung der Jobcenter, wie folgt definiert: „Als weitere Finanzierung der Projektträgerkosten können Landesmittel, in Höhe von bis zu 20 Prozent weiter Mittel der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter insb. nach § 16 h SGB II zur Eingliederung herangezogen werden. Bei Kofinanzierung durch das Jobcenter ist eine Trägerzertifizierung nach AZAV erforderlich (§ 16 Abs. 4 SGB II).“ Diese Festlegung würde leider sehr viele Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit von vorne herein ausschließen, weil sie keine AZAV Zertifizierung vorweisen können. Die AZAV Trägerzertifizierung ist unseres Wissens nach nur für eine Förderung über Bildungsgutscheine erforderlich. Da, soweit ich informiert bin, die Jobcenter im Programm sich auf dem Weg einer normalen Anteilsfinanzierung beteiligen sollen, wäre eine AZAV-Zertifizierung für dieses Ausschreibung gar nicht notwendig.

Antwort 2:

Geltung der AZAV:

Das Zuwendungsrecht sieht die Trägerzulassung nach AZAV nicht vor; allerdings ist diese im § 16 h Abs. 4 SGB II ausdrücklich gefordert:

§ 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind

oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Nach unserer Auffassung ist diese Hürde nicht so hoch, wie von Ihnen befürchtet. Nach unseren Erkundigungen erwarben einzelne Jugendwerkstätten diese Zulassung bereits, um z.B. eine Förderung der BaE (integrativ) zu erhalten. Die Zulassung enthält Mindestqualitätsnormen.

Zweck der ESF-Förderung ist es nicht, Träger zu fördern. Nach unserem Verständnis verdienen die Jugendlichen die beste Unterstützung.

Wir betrachten Träger als Leistungserbringer, denen wir erstens die Jugendlichen und zweitens viel Geld anvertrauen. Dieser Verantwortung sollten Träger ohne weiteres gerecht werden können, zumal es sich um Mindestanforderungen handelt.

In den Allgemeinen Auswahlkriterien des ESF ist zudem niedergelegt, dass Nachweise über Referenzen, zertifiziertes Qualitätsmanagement, Auditierung oder Gütesiegel vorgelegt werden müssen. Das ist nicht weniger und zielt auf das gleiche Ergebnis, dass die Zielgruppe die bestmögliche Betreuung und Leistung erhalten. Weniger sollte es nicht sein.

Wir wollen mit dem Call schließlich eine Verbesserung der Ergebnisse erreichen. Wie Sie wissen, sind die Ergebnisse nicht selten wenig positiv. Es sollte also kein „weiter so“ angewendet werden, sondern der mutige Versuch unternommen werden, die Methoden zu verbessern.

Frage 3:

Ebenfalls auf Seite 4 ist die Zielgruppe definiert, dabei werden junge Menschen mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ausgeschlossen. Diese Einschränkung für die Zielgruppe ist zwar nachvollziehbar, die Abgrenzung wird aber vermutlich nicht leicht sein, da gerade für junge Menschen mit oder an der Schwelle zu diesen Erkrankungen und Problemen solche Angebote und Projekte geeignet sein könnten und es sich kaum ausschließen lässt, dass diese Probleme bei den jungen Menschen der Zielgruppe vorhanden sind. Wir haben uns daher gefragt, ob diese Einschränkung zum einen die Zielgruppe nicht sehr verkleinert, und aus welchen Gründen sie hier tatsächlich ausgeschlossen werden sollten.

Antwort 3:

Die ESF-Projekte haben das Ziel, bestimmte Gruppen von Jugendlichen an Ausbildung oder Arbeit heranzuführen. Dabei ist Voraussetzung, dass die Jugendlichen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können und nicht aus Gründen von Krankheit verhindert sind mitzumachen. Bitte lesen Sie die Voraussetzungen noch einmal. Es geht um schwerwiegende Anliegen und behandlungsbedürftige Hemmnisse.

Therapeutische Maßnahmen können mit ESF-Projekten nicht verbunden werden, weil dann Inhalt und Zuschnitt völlig anders sein müssten. Hier müsste auch eine Förderung durch den ESF ausscheiden. Wir wollen uns auch nicht anmaßen, dass der ESF medizinische oder therapeutische Maßnahmen durchführen könnte. Das würde die Vorhaben überfordern.

Frage 4:

Zu der Aussage im Aufruf ist die Frage aufgetaucht, dass jeder TN mindestens 50% der Zeit anwesend sein muss.

- a) Bezieht sich das auf die in unserem Konzept definierte Anwesenheit im Projekt?
- b) Wird die Kürzung auch umgesetzt, wenn TN das Projekt abbrechen, bevor sie 50% Anwesenheit erreicht haben?
- c) Werden im Fall einer Kürzung auch die Landesmittel reduziert?

Antwort 4:

Der Aufruf hat zum Ziel, in einem Wettbewerb der Ideen und Methoden innovative Herangehensweisen, Instrumente oder die Kombinationen von solchen Instrumenten und soweit möglich (Teil-) Partnerschaften mit der Wirtschaft zur Förderung der Ausbildungsreife zu erproben bzw. zu verbessern. Mit Blick auf die Zielgruppe sollen die Projekte zunächst mit einer Kontaktphase zur Gewinnung/Motivation der Teilnehmenden starten. Hier gibt es keinerlei Regelungen zu Mindestteilnehmerzahl oder Anwesenheit. Bei den Teilnehmenden, die in die anschließende Heranführungsphase übergehen, wird eine gewisse Konstanz in der Teilnahme vorausgesetzt. Die Heranführungsphase muss die im Aufruf genannten Bestandteile in strukturierter Weise und mit einem kalkulierten Mengengerüst enthalten. Dies soll im Konzept mit einer fixen Stundenzahl, die für alle Teilnehmenden gleich ist, dargestellt werden. Das stellt die Grundlage für alle Teilnehmenden dar. In wie weit das Konzept den Zielen und der Intention des Aufrufs entspricht, entscheidet der Innovationsausschuss. Es geht hier um eine Unterstützung der jungen Menschen und nicht um eine Bestandssicherung der Träger/Einrichtungen. Konstruktionen, die zu unangemessenen oder missbräuchlichen Ergebnissen führen können, werden im Rahmen der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen sein.

Kürzungen beziehen sich – wie im Aufruf dargestellt – auf die Projektträgerkosten, nicht auf einzelne Finanzierungsbausteine.